



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Weitere Hinweise zur Covid-19-Pandemie und zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

1. Globalzustimmung für Erntehelfer
2. Bezug von Kurzarbeitergeld / Arbeitszeitreduzierungen
3. Covid-19 - Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG
4. Verfahrensoption zu § 16d Abs. 1 AufenthG in Heilberufen
5. Hinweise zum Vollzug des Visumverfahrens
6. Hinweise zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Meine Mail vom 2. April 2020 (M3- 51000/2#5)

Meine Schreiben M3- 51000/2#5 vom 25. März 2020 Ziffer 3; 13. August
2020 Ziffer 6; 16. September 2020, Ziffer 2 und mein Schreiben M3-
21000/28#2 vom 16. März 2021

M3-51000/2#5, M3-21000/28#18

Berlin, 4. Juni 2021

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Hinweise übersende ich mit der Bitte um Beachtung:

1. Globalzustimmung für die Beschäftigung als Helfer in Betrieben der Landwirtschaft für Drittstaatsangehörige bei visumfreier Einreise

Bereits im letzten Jahr hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Globalzustimmung für die Beschäftigungen als Helfer in Betrieben der Landwirtschaft erteilt. Auch in diesem Jahr wird die BA zeitnah eine Globalzustimmung für Beschäftigungen in der Landwirtschaft erteilen.

Die Globalzustimmung wird jedoch allein für Staatsangehörige gelten, die nach der EU-Visumverordnung (Verordnung (EU) 2018/1806) visumfrei nach Deutschland einreisen bzw. bereits eingereist sind und hier eine Ferienbeschäftigung (§ 14 Abs. 2 BeschV) oder Saisonbeschäftigung (§ 15a BeschV, ausschließlich georgische Staatsangehörige) ausüben.

Im Gegensatz zu der im letzten Jahr erteilten Globalzustimmung wird sich diese in diesem Jahr nicht auf inländische Personen wie z.B. auf Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erstrecken.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes wurden durch Änderung des SGB IV die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung befristet vom 1. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 auf längstens vier Monate bzw. 102 Arbeitstage ausgedehnt.

Da in diesen Fallgestaltungen der visumfreie Aufenthalt nach § 17 Abs. 2 AufenthV auf 90 Tage beschränkt ist, bedürfen diese Ausländer im Fall, dass sie die Beschäftigung über den 90-Tage-Zeitraum hinaus fortsetzen oder bei einem anderen Arbeitgeber die o.g. Beschäftigung aufnehmen wollen, dafür eines Aufenthaltstitels.

Wie bereits im Zusammenhang mit der letztjährigen Globalzustimmung ist diese mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehende Maßnahme als im öffentlichen Interesse stehend zu betrachten, weshalb sich ein bis zu einem Monat längerer Aufenthalt im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung im Anschluss an einen visumfreien Aufenthalt nach § 19c Abs. 3 AufenthG bemisst. Eine Prüfung, ob im Einzelfall ein öffentliches Interesse gegeben ist, ist daher nicht erforderlich. In diesen Fällen ist für den bis zu einem Monat längeren aufenthaltstitelpflichtigen Aufenthalt eine Fiktionsbescheinigung unter Angabe der Angabe zur Beschäftigung ausreichend.

Die Globalzustimmung der BA wird in Kürze nachgereicht.

2. Bezug von Kurzarbeitergeld / Arbeitszeitreduzierungen

Der Bezug von Kurzarbeitergeld (mein Schreiben vom 25. März 2020) und Arbeitszeitreduzierungen mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung (mein Schreiben vom 13. August 2020) soll sich auch weiterhin nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels auswirken, wenn diese Maßnahme zeitlich begrenzt ist und im Zusammenhang mit der Covid19-Pandemie steht.

Unschädlich sollen diese Auswirkungen solange sein, wie nach § 1 der Kurzarbeitergeldverordnung Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geleistet wird. Derzeit ist diese Regelung bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

3. Coronabedingte Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG

Bei Aufenthalten zu Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d Abs. 1 (auch in Verbindung mit Abs. 2), 3, 4 oder 5 AufenthG kann eine Verlängerung des

Aufenthaltstitels auch über die gesetzliche Höchstaufenthaltsdauer hinaus erfolgen, wenn Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen oder Prüfungen absolviert werden sollen, die aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen und aus Gründen, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, nicht innerhalb der Höchstaufenthaltsdauer abgeschlossen werden konnten. Liegt nach Einschätzung der Ausländerbehörde lediglich eine pandemiebedingte Verzögerung vor und haben sich sowohl die Qualifikationsmaßnahme als auch die Beschäftigungsbedingungen, für die die BA die Zustimmung erteilt hatte, nicht geändert, ist keine neue Zustimmung der BA erforderlich. Haben sich jedoch die Qualifikationsmaßnahme und/oder die Beschäftigungsbedingungen geändert, ist eine neue Zustimmung der BA einzuholen. Die Überschreitung der zeitlichen Höchstgrenze der Aufenthaltsdauer ist dabei kein Ablehnungsgrund für die Zustimmung der BA. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich darauf verständigt, dass die BA in diesen Fällen nicht eigenständig prüft, ob es sich um eine pandemiebedingte Verlängerung des Aufenthalts handelt; diese Prüfung obliegt vielmehr den Ausländerbehörden.

4. Verfahrensoption zu § 16d Abs. 1 AufenthG in Heilberufen

Zur Optimierung der Verfahrensabläufe im Anerkennungs- bzw. Berufszulassungsverfahren und im Visumverfahren für die Einreise nach § 16d Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 2 AufenthG bei der Fachkräfteeinwanderung in akademischen Heilberufen wurde ein mit den zuständigen Bundesressorts abgestimmtes Papier erstellt, das Optionen für die verschiedenen Fallgestaltungen berücksichtigt und die Verfahrensschritte darstellt. Das Papier ist in der Anlage beigelegt.

5. Effektiver Vollzug des Visumverfahrens im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Sofern Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bei der Fachkräftezuwanderung Informationsbedarf hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen bzw. Dokumente oder zur Dauer des Visumverfahrens (Wartezeiten in den Visumstellen der deutschen Auslandsvertretungen) haben, die nicht über die allgemein zugänglichen Informationen (z.B. auf der Homepage der jeweiligen Auslandsvertretung) erworben werden können, besteht die Möglichkeit, sich in Einzelfällen per E-Mail an das Auswärtige Amt unter der Adresse 510-r@diplo.de zu wenden.

6. Hinweise zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

6.1 Hinweise zur Prüfung der unzulässigen Anwerbung für die Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen i.S.d. § 38 BeschV im Zusammenhang mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG

Im Rahmen der Beratung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren ist bei Gesundheits- und Pflegeberufen zu ermitteln, ob eine unzulässige Anwerbung vorliegt. Hierbei sind folgende Aspekte relevant:

- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass weder der Verhaltenskodex der WHO noch §§ 38, 39 BeschV auf die Staatsangehörigkeit der angeworbenen Kraft abstellen. Im Vordergrund steht der Staat, aus dem sie angeworben wird, d.h. in der Regel der Staat, in dem die Person ansässig ist und in dem anschließend das Visum beantragt/erteilt wird. Der gewöhnliche Aufenthalt muss dabei erkennen lassen, dass die Person in dem nicht WHO-gelisteten Staat nicht nur vorübergehend verweilt, sondern dort ihren Lebensmittelpunkt hat. Die Absolvierung eines Langzeitsprachkurses allein begründet beispielsweise keinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Bei Anträgen auf die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist also nicht allein darauf abzustellen, welche Staatsangehörigkeit die potentielle Fachkraft hat, sondern auch darauf, aus welchem Staat die Einreise erfolgt, mithin das Visum beantragt wird.

- Liegen keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Anwerbung oder Vermittlung vor, d.h. die Fachkraft kann glaubhaft darlegen, dass sie den Arbeitsplatz eigeninitiativ gefunden hat und zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitgeber oder ein privater Vermittler bei der Arbeitsplatzfindung beteiligt war, kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall macht es Sinn, bei der Zustimmungsanfrage den Hinweis aufzunehmen, dass geprüft wurde, ob eine unzulässige Anwerbung /Vermittlung vorliegt, dafür aber keine Anhaltspunkte vorliegen. Sinnvoll wäre auch, dies als Hinweis in einer späteren Vorabzustimmung aufzunehmen.
- Ist offensichtlich, dass eine private Anwerbung/Vermittlung erfolgt, sollte der Arbeitgeber darüber informiert werden, dass in diesem Fall eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erteilt werden wird und daher das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht durchgeführt wird.
- Bei Zweifeln sollte der Arbeitgeber zur Möglichkeit der Ablehnung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit belehrt und danach gefragt werden, ob er das beschleunigte Fachkräfteverfahren dennoch durchführen will; entsprechend wäre zu entscheiden, ob das Verfahren durchgeführt oder nicht weiter betrieben wird.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber das Verfahren nicht weiter betreiben will, bleibt davon eine mögliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit unberührt.

Die Bundesagentur für Arbeit ist insofern entsprechend zu unterrichten, da die vorsätzliche oder fahrlässige Einleitung/Anbahnung der Anwerbung/Vermittlung bereits zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 39 BeschV ausreicht.

6.2 Einbeziehung des § 16d Abs. 1 AufenthG in das beschleunigte Fachkräfteverfahren (Länderschreiben vom 16. März 2021)

Ergänzend zum Länderschreiben vom 16. März 2021 teilen wir mit, dass zur Frage, ob das beschleunigte Verfahren auch für Fälle des § 16d Abs.1 AufenthG in Betracht kommt,

wenn nur theoretische Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, derzeit noch Abstimmungen stattfinden.

6.3 Vorgehensweise bei beabsichtigter Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

Seit dem 30. Januar 2021, 00:00 Uhr gelten auch für Fachkräfte Einreise- und Beförderungsbeschränkungen aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland. Ausnahmen gelten insofern grundsätzlich nur für Gesundheitspersonal.

Die Tatsache, dass die potentielle Fachkraft aus einem Virusvarianten-Gebiet kommt, steht der Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und einer Erteilung der Vorabzustimmung i. S. d. § 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG allerdings grundsätzlich nicht entgegen.

Die zukünftigen Arbeitgeber sind jedoch im beschleunigten Fachkräfteverfahren auf die Einreisebeschränkungen und daraus resultierende Verzögerungen bei der Visumerteilung und der Einreise hinzuweisen.

Die jeweils aktuelle Liste der Virusvarianten-Gebiete finden Sie auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Ich bitte, diese Neuerungen und Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung

Anlage

Verfahrensoption im § 16d AufenthG zur Einreise von akademischen Fachkräften der Heilberufe

Fachkräfteeinwanderung in akademischen Heilberufen
Option zur Optimierung der Verfahrensabläufe im Anerkennungs- bzw.
Berufszulassungsverfahren und Visumverfahren für die Einreise nach
§ 16d Abs. 1 (i.V.m. Abs. 2) AufenthG

I. Vorbemerkung

Bei den akademischen Heilberufen besteht für Inhaber/innen ausländischer Abschlüsse aus einem Drittstaat die Möglichkeit, eine Berufsausübungserlaubnis auch unabhängig von einem Anerkennungsverfahren in Deutschland zu erhalten. Die Berufszulassung erfolgt in diesem Fall befristet für zwei Jahre auf der Basis einer sogenannten „Berufserlaubnis“ (z.B. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO), § 13 Gesetz über Ausübung der Zahnheilkunde).

Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis für Ärzte/Ärztinnen aus Drittstaaten ist im Standardfall

- die Abgeschlossenheit der Ausbildung (§ 10 Abs.1 Satz 1 BÄO)
- der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse; nach aktueller Verwaltungspraxis in der Regel C1 (Fachsprachtest) auf der Basis von B2),

Wer nach Deutschland einreisen will, um in einem reglementierten akademischen Heilberuf zu arbeiten, kann demnach mit der Perspektive der Approbation zunächst die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Das Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der Approbation kann unabhängig davon und ggf. parallel dazu beantragt und auch nach Einreise nach Deutschland weiterbetrieben werden.

Wurde die Berufserlaubnis erteilt oder ihre Erteilung zugesagt, kann der antragstellenden Person bei Vorliegen einer Arbeitsplatzzusage eine **Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft nach § 18b Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG** erteilt werden und sie kann als solche (z. B. als Ärztin bzw. Arzt) für bis zu zwei Jahre in Deutschland arbeiten.

Fehlt der erforderliche Sprachnachweis über C1-Fachsprachkenntnisse, kann der antragstellenden Person eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 16d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG** zur Absolvierung eines Fachsprachkurses und der Fachsprachprüfung erteilt werden. Begleitend zum Fachsprachkurs kann bei Zustimmung der BA und Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots eine Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf aufgenommen werden. Nach erfolgreich abgelegter Fachsprachprüfung in Deutschland kann die Berufserlaubnis erteilt werden.

Im Vergleich zur Beantragung der Approbation aus dem Ausland heraus kann dieses Vorgehen das Verfahren bei der für die Berufsanerkennung zuständigen Stelle für

die Erteilung des für ein Visum nach § 18b Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 16d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG notwendigen (Zwischen-)Bescheides und damit auch die Einreise nach Deutschland beschleunigen.

II. Prozessschritte

1. Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis (vorzugsweise gleichzeitig mit Antrag auf Erteilung der Approbation¹) bei der für den Ausübungs-ort zuständigen Stelle für die Berufsanerkennung

1.1. Erteilungsvoraussetzungen

- 1) Nachweis der Abgeschlossenheit der Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BÄO) und
- 2) Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (i.d.R. C1 - Fachsprachtest auf der Basis von B2)
- 3) Arbeitsplatzzusage (keine gesetzliche Erteilungsvoraussetzung, wird in der Praxis mit Blick auf mögliche Einschränkungserfordernisse nach § 10 Absatz 2 BÄO in der Regel verlangt.)

1.2. Entscheidung der Behörde (Bescheid/Zwischenbescheid)

- 1) Wenn 1.1.1), 2) und 3) kumulativ erfüllt sind: Erteilung der Berufserlaubnis (Bescheid)
- 2) Wenn 1.1.1) erfüllt ist: Zusage/Inaussichtstellung der Berufserlaubnis unter Zulassung zum Fachsprachtest, Hinweis auf vorzulegenden Sprachnachweis und vorzulegende Arbeitsplatzzusage (Zwischenbescheid)
- 3) Wenn 1.1.1) und 2) erfüllt sind: Zusage/Inaussichtstellung der Berufserlaubnis unter Hinweis auf vorzulegende Arbeitsplatzzusage (Zwischenbescheid)

2. Antrag auf Erteilung des Visums/ der Aufenthaltserlaubnis

2.1. Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in einem akademischen Heilberuf, § 18b Abs. 1 AufenthG; ggf. § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU)

Erteilungsvoraussetzungen:

- 1) Bescheid: Berufserlaubnis nach § 10 BÄO (1.2.1)
- 2) Arbeitsplatzzusage (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)

¹ Die Approbation kann auch noch nach der Berufserlaubnis beantragt werden, hier besteht jedoch die Gefahr, dass sich das Anerkennungsverfahren verzögert und die Vorbereitungszeit auf die Kenntnisprüfung verkürzt.

- 3) Zustimmung der BA (es sei denn Gehalt liegt über dem Niveau für die sog. große Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG)

2.2. Aufenthalt zum Fachsprachkurs/anschließender Fachsprachprüfung zur Erlangung der befristeten Berufserlaubnis, ggf. begleitend Ausübung einer Tätigkeit im berufsfachlichen Zusammenhang, § 16d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (ggf. i.V.m. Abs. 2) AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen

- 1) Zwischenbescheid (Nr. 1.2.2)
- 2) Teilnahmebestätigung für Sprachkurs
- 3) Nachweis der Lebensunterhaltssicherung
- 4) Ggfs i.V.m. § 16d Abs. 2 AufenthG: Zustimmung der BA zu einer Tätigkeit im berufsfachlichen Zusammenhang und Arbeitsplatzzusage für die Zeit nach Erlangung der Berufserlaubnis

3. Weiterer Verlauf nach Einreise mit einem Visum gemäß § 16d Absatz 1 AufenthG

Nach Absolvieren des Fachsprachkurses und Bestehen der Fachsprachprüfung in Deutschland erteilt die zuständige Stelle die (befristete) Berufserlaubnis.

- Die antragstellende Person kann bis zur Erteilung der Approbation (für maximal zwei Jahre) als akademische Fachkraft in ihrem jeweiligen Heilberuf arbeiten.
- Die antragstellende Person wechselt in einen Aufenthalt zur Beschäftigung als akademische Fachkraft nach § 18b AufenthG.

Die zuständige Stelle prüft den Antrag auf Approbation begleitend zum Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis/Möglichkeit der Vervollständigung der Unterlagen nach Einreise.

- Wenn die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gegeben ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Approbation erteilt.
- Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, ist eine Kenntnisprüfung abzulegen.
 - Es besteht die Möglichkeit der berufsbegleitenden Teilnahme an einem Vorbereitungskurs im Rahmen des Aufenthalts nach § 18b AufenthG.
 - Wird die Gleichwertigkeitsprüfung noch vor Erteilung der Berufserlaubnis abgeschlossen, kann der Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG (Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung) zum Zweck der Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung und des Ablegens der Kenntnisprüfung verlängert werden, ggf. mit begleitender Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang gem.

§ 16d Abs. 2 AufenthG.

III. Einordnung der Verfahrensoption in die aktuelle Verwaltungspraxis

Die Beantragung einer Berufserlaubnis mit der Beantragung der Approbation ermöglicht eine beschleunigte Einreise und Aufnahme der Fachkrafttätigkeit, ohne dass die antragstellende Person von vornherein auf die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet. Zugleich besteht die Möglichkeit, dadurch die Zahl der Kenntnisprüfungen zu reduzieren und das Prüfungssystem zu entlasten.